



MERKBLATT ZUM RECHTSSCHUTZ DES VSPB

Allgemein: Der Rechtsschutz des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter VSPB ist darauf ausgerichtet, seinen Mitgliedern – für die im [Rechtsschutzreglement](#) festgelegten Streitigkeiten und Verfahren – Hilfe in Form von allfälliger Bezahlung von Anwaltshonoraren und Verfahrenskosten anzubieten. Bis auf die Ausarbeitung von Rechtsgutachten werden in der Regel keine Anwälte gestellt, es gilt das Prinzip der freien Anwaltswahl (Art. 4 b des [Rechtsschutzreglements](#)).

1. Sie haben sich mit Ihrer Sektion abgesprochen und sind gemeinsam übereingekommen, ein Gesuch um Rechtsschutz einzureichen. In diesem Fall ist das Gesuch auf dem offiziellen Formular, das Sie im Verbandssekretariat anfordern oder unter www.vspb.org/brs herunterladen können, mit Schreibmaschine oder auf dem PC ausgefüllt an das Verbandssekretariat VSPB, Villenstrasse 2, 6005 Luzern, einzureichen. Das Gesuch muss den **Antrag und Unterschrift der Sektion** beinhalten.
2. Gemäss Artikel 1 des Reglements ist das Mitglied verpflichtet, **beim Arbeitgeber ein Gesuch um Rechtsschutz zu stellen** und den VSPB umgehend über das Ergebnis desselben zu informieren.
3. Besteht zusätzlich zum VSPB noch eine **andere Rechtsschutzversicherung**, muss aufgrund der Schadenminderungspflicht der Fall von unserem Mitglied umgehend bei dieser Rechtsschutzversicherung angemeldet werden. Beim Bestehen einer anderen Rechtsschutzversicherung teilen sich die Rechtsschutzversicherungen die Kosten.
4. Die **Erteilung des Rechtsschutzes** erfolgt immer mit Blick auf die Bestimmungen des [Rechtsschutzreglements](#), wonach Leistungen bei grobem Eigenverschulden des Mitgliedes (strafrechtlich und/oder polizeiethisch) durch die Geschäftsleitung gekürzt werden können. Details über die versicherten Leistungen sind dem gleichen [Reglement](#) zu entnehmen.
5. Die **Einhaltung von Fristen**, insbesondere für die Leistung von Gerichtskostenvorschüssen, ist Sache des Mitgliedes oder seines Anwaltes. Der VSPB übernimmt dafür keine Verantwortung.
6. Ist der Fall **abgeschlossen**, hat das Mitglied dafür besorgt zu sein, dass das Verbandssekretariat in den Besitz sämtlicher zu bezahlender Rechnungen kommt (Anwaltskosten, Verfahrenskosten, Belege über die durch das Mitglied geleisteten Vorschüsse). Bei allfälligen Rückvergütungen an das Mitglied bitte Kontonummer bekannt geben. Die Geschäftsleitung prüft die **Rechnungen** und bezahlt dann die als in Ordnung befundenen Rechnungen ganz oder gekürzt (grobes Eigenverschulden).
7. **Rekurse gegen den Entscheid der Geschäftsleitung** müssen begründet und von den Sektionen mit unterzeichnet werden.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit Rechtsschutz können jederzeit an rs@vspb.org adressiert werden.

Luzern, im August 2017